

# Haushaltsgrundsätze

Zehn bindende Vorschriften

# Abkürzungen

- GG Grundgesetz
- HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz
- BHO Bundeshaushaltsordnung
- LHO Landeshaushaltsordnung

# Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans (Art. 110 GG)

- Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einer Gebietskörperschaft sind in einem einzigen Haushaltsplan zusammenzufassen (Art. 110 Abs. 2 GG, § 8 HGrG, § 11, § 12, § 26 BHO)
- Lückenlose und unverkürzte, also ohne Saldierung vorgenommene Aufnahme sämtlicher erwarteter Einnahmen, Ausgaben und voraussichtlich benötigter Verpflichtungsermächtigungen (Bruttoprinzip). (Art. 110 Abs. 1 GG, § 8, § 12 HGrG, § 11, § 15 BHO)
- Verbot von Schattenhaushalten, Geheimfonds oder „schwarzen Kassen“

# Grundsatz der Öffentlichkeit

(Art. 110 Abs. 2 GG i.V.m Art. 42 Abs. 1

- Fordert Transparenz für die interessierten Bürger in allen Phasen des Haushaltskreislaufes.
- Die Bürger haben ein Recht darauf, zu erfahren, wie ihre Steuern verwendet wurden.
- Mit dem Grundsatz ist es vereinbar, dass im Bundesgesetzblatt nur der Gesamtplan publiziert wird

# Grundsatz der vorherigen Bewilligung (Art. 110 Abs. 2 GG)

- Das Haushaltsgesetz muss vor Beginn des Haushaltjahres vom Parlament verabschiedet werden.
- Das Prinzip der Vorherigkeit verlangt die Feststellung des Haushaltsplans rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres, auf das er sich bezieht.
- Budgets sind so rechtzeitig in die parlamentarische Diskussion einzubringen, dass bei normalem Verlauf mit einer rechtzeitigen Verabschiedung zu rechnen ist (§ 30 BHO).

# Grundsatz der Jährlichkeit (Art. 110 Abs. 2 GG )

- Für jedes Haushaltsjahr sind Ausgaben und Einnahmen in einem Haushaltsplan aufzustellen.
- Ausnahmen sind die so genannte Übertragbarkeit zur Fortführung von Projekten und Haushaltsreste.

# Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- Die Verwaltung ist zur sparsamen Haushaltswirtschaft angehalten (§ 7 Abs. 1 BHO).
- Es gilt das Minimal- (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen) und das
- Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen erzielen).
- § 7 Abs. 2 BHO fordert für alle finanziellen Maßnahmen eine vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die sich auch auf die Risikoverteilung zu erstrecken hat.

# Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 7 HGrG, § 8 BHO)

- Sämtliche Einnahmen dürfen nicht zweckgebunden sein, sondern dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.
- Ausnahmen bilden anders lautende gesetzliche Bestimmungen, Mittel von Dritten oder der Haushaltsplan sieht Abweichungen vor.



# Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 8 HGrG, § 11 BHO)

- Es dürfen nur solche Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr fällig und somit kassenwirksam werden.

# Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit (§ 10, § 11 HGrG)

- Das materielle Gebot der Haushaltswahrheit und das formelle Gebot der Haushaltsklarheit entspricht den Gestaltungsprinzipien der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit entspricht.
- Beide Gebote sind keine strikten Rechtsgebote, sondern verlangen lediglich die Vermeidung des klaren Gegenteils.
- Klarheit wird über die Gliederung verwirklicht (§ 13 BHO). Zur Haushaltsklarheit gehört auch die systematische, aussagefähige Gliederung des Haushalts und die Kennzeichnung seiner Einzelansätze.
- Zum Gebot der Wahrheit gehört auch die Forderung nach einem ausgeglichenen Haushalt.

# Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips (§ 12 HGrG, § 15 Abs. 1 BHO)

- Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander zu berechnen.
- Ausnahmen bilden Erstattungen, Berichtigung von Überbezahlungen und Nebenkosten von Erwerbs- und Nebengeschäften

# Haushaltsgrundsatz der sachlichen Spezialisierung (§ 12 Abs. 4 HGrG, § 17 Abs. 1 BHO)

- Einnahmen werden nach Entstehungsgrund und Ausgaben nach Zweck getrennt veranschlagt.
- Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben dürfen nur nach dem im Haushaltsplan genannten Zweck verwendet werden.

# Spezialität

(§ 15, § 27, § 19, § 20, § 46 BHO)

- **Qualitative Spezialität:** auszugebende Mittel dürfen nur für den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zweck ausgegeben werden.
- Ausgenommen sind Ausgaben, für die eine gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit entweder generell (im Bereich der Personalausgaben) oder durch besondere Erklärung im Haushaltsplan zugelassen ist.

- **Quantitative Spezialität:** zu verausgabende Mittel dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan ausgewiesenen Höhe ausgegeben werden.
- Ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses; sie bedürfen nach Art. 112 GG im Bereich des Bundeshaushalts der Zustimmung des Bundesfinanzministers.

- **Temporäre Spezialität:** zu verausgabende Mittel dürfen nur in der Zeit, für die der Haushaltsplan gilt, ausgegeben werden.
- Ausgenommen sind Ausgaben, für die Übertragbarkeit entweder generell (Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen) oder durch besondere Erklärung im Haushaltsplan zugelassen ist (Übertragbarkeit von Ausgaben).